Kreisverwaltung Birkenfeld

Postfach 1240 Schneewiesenstraße 25

55760 Birkenfeld 55765 Birkenfeld

-Postzustellungsurkunde-

Kreisverwaltung Birkenfeld



Birkenfeld, 20.12.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:

30.08.2013 Antragsteller:

Eingang am:

09.09.2013

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
WEA 4	Sien	3	108	X	Y
				393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53		
				393 182	5 504 462

Genehmigungsbescheid 1.

1. Zu Gunsten der vertreten durch die

wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.

2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
 - Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
 - Alarmierungsplan,
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 **Lärm**

- 7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere
 - der schalltechnischen Immissionsprognose der Ingenieursbüros Pies vom 07.08.2013 mit dem Nachtrag vom 20.06.2016 und
 - der Schattenwurfprognose Revision der CUBE Engineering GmbH vom 22.06.2016

zu errichten und zu betreiben.

7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung jeweils folgende Immissionsrichtwerte:

lmmissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-3, Hoppstädten; Am Manneberg 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-4, Hoppstädten, Am Krötenpfuhl	55 dB(A)	40 dB(A)

- 7.1.3 Die Schallleistungspegel der WEA 4 und 5 dürfen folgenden Maximalwert zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:
 - → 106,5 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,45 MW

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

<u>Hinweis:</u> Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

7.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 ist die Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 festgeschriebenen Schallleistungspegels von 106,5 dB(A) durch eine geeignete Emissionsmessung an der WEA 4 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 7.1.5 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.
- 7.1.6 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

7.2 Schattenwurf

7.2.1 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen an den WEA 4 und 5 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet: